

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 233

574

Frauenfeld, 28. November 2023
661

Einfache Anfrage von Reto Ammann vom 2. Oktober 2023 „Vollzugs- und Nothilfekonzzept Thurgau,,

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Revision des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) wurden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) die Organisation der Asylverfahren, die bevölkerungsproportionale Verteilung auf die Kantone sowie die Zuständigkeiten mit der Bildung von Asylregionen und Standortkantonen von Bundesasylzentren mit (BAZ) oder Bundesasylzentren ohne Asylverfahren (BAZoV) überarbeitet.

Die Asylverfahren wurden in drei Hauptgruppen aufgeteilt:

- Dublin-Verfahren, bei denen ein anderer europäischer Staat zuständig ist,
- beschleunigte Verfahren, bei denen der positive oder negative Asylentscheid während des 140-tägigen Aufenthalts in den Bundesasylzentren gefällt wird und
- die erweiterten Verfahren, bei denen die Personen in den Kantonen auf den Asylentscheid warten.

Der Kanton Thurgau ist Standort des BAZoV der Asylregion Ostschweiz (Kreuzlingen) und damit für einen grossen Teil des Wegweisungsvollzugs von Dublin-Entscheiden und von negativen Entscheiden aus beschleunigten Asylverfahren zuständig.

Frage 1

Mit dem Standort des BAZoV der Asylregion Ostschweiz im Kanton Thurgau ist dieser ein sogenannter „Vollzugskanton“. Vollzugskantone erhalten Personen aus den Dublin-Verfahren und Personen mit einem negativen Entscheid aus den beschleunigten Verfahren zugewiesen. Sie haben im Vergleich zu anderen Kantonen ohne BAZoV (Nicht-vollzugskantone) einen entsprechenden Mehraufwand.

Das Kompensationsmodell des Bundes kompensiert diesen Mehraufwand mittels einer tieferen Zahl von zugewiesenen Personen im erweiterten Asylverfahren. Demgegenüber müssen Nichtvollzugskantone einen überproportionalen Anteil an Personen im erweiterten Verfahren übernehmen; sie müssen mehr Personen mit laufenden Verfahren unterbringen.

Personen mit einem positiven Entscheid im beschleunigten Verfahren (inkl. vorläufig Aufgenommene) werden bevölkerungsproportional auf alle Kantone verteilt.

Für den Kanton Thurgau bedeutet dies konkret, dass er im Ostschweizer Vergleich mehr Personen mit einem zu vollziehenden Wegweisungsentscheid, dafür weniger Personen im erweiterten Asylverfahren mit offenem oder unklarem Ausgang (Bleibeentscheide oder Negativentscheide) zugewiesen erhält. Weiter werden ihm – wie allen Kantonen – eine bevölkerungsproportionale Anzahl an Personen mit positivem Entscheid zur Integration zugewiesen.

Die nachfolgenden Tabellen (Quelle: Auswertung Statistikdienst SEM) zeigen für das erweiterte Verfahren die effektive Kompensation und den daraus resultierenden effektiven Verteilschlüssel.

Wirkung in Prozenten

Jahr	Asylgesuche	Verteilschlüssel bevölkerungsproportional	Reduktion aufgrund der Kompensationsleistungen	Verteilschlüssel unter Berücksichtigung der Kompensationsleistungen
2019	14'269	3.20 %	-2.88 %	0.32 %
2020	11'041	3.24 %	-2.92 %	0.32 %
2021	14'928	3.25 %	-2.93 %	0.32 %
2022	24'511	3.26 %	-1.26 %	2.00 %
2023 (per Ende Juni)	12'188	3.27 %	-1.68 %	1.59 %

Der Kanton Thurgau erhielt im ersten Halbjahr 2023 mit einem Schweizer Bevölkerungsanteil von 3.27 % nur 1.59 % der Personen zugewiesen, die noch keinen Asylentscheid hatten. Der tiefere Anteil an übernommenen Asylsuchenden im erweiterten Verfahren führt dazu, dass der Kanton Thurgau langfristig mit einer tieferen Anzahl vorläufig Aufgenommener und Flüchtlingen rechnen kann, die entsprechend zu betreuen und zu integrieren sind.

Effektive Zahlen an Zuweisung von Asylsuchenden

Jahr	SOLL ohne Kompensationsleistungen	Reduktion TG	SOLL mit Kompensationsleistungen	effektive Zuweisungen
2019	50	-45	5	38
2020	77	-69	8	38
2021	122	-110	12	36
2022	310	-120	190	198
2023 (per Ende Juni)	131	-67	64	74
Total	690	411	279	384

Die Differenzen zwischen dem „SOLL mit Kompensationsleistungen“ und den „effektiven Zuweisungen“ erklären sich mit den das Kompensationssystem übersteuernden Zuweisungen (u.a. infolge Beachtung des Grundsatzes der Einheit der Familie).

Der Kanton Thurgau als einziger Ostschweizer Vollzugskanton erhält im prozentualen Quervergleich insgesamt folglich weniger Personen im erweiterten Verfahren zugewiesen als andere Ostschweizer Kantone. Die Frage kann demnach bejaht werden.

Frage 2

Derzeit befinden sich 31 Personen, über deren Asylgesuch zwischen Inkrafttreten des revidierten AsylG und Ende 2021 rechtskräftig negativ entschieden wurde und die ausreisepflichtig sind, in den Nothilfestrukturen des Kantons. Im gleichen Zeitraum wurden dem Kanton Thurgau 589 Personen zum Wegweisungsvollzug zugewiesen (2019: 318 Personen; 2020: 145 Personen; 2021: 126 Personen). Damit sind 5.3 % dieser ausreisepflichtigen Personen noch in der Schweiz anwesend. Die Gründe hierfür sind zumeist unklare Identitäten, fehlende Reisepapiere und Nichtkooperation der zuständigen Heimatländer. Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte das angestrebte Ziel somit erreicht werden.

Frage 3

Gemäss Bericht des SEM, *Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2022*¹, scheiden bei nothilfeberechtigten Personen im Asylbereich 60 % bis 75 % auf unbekanntem Wege aus dem System aus. Es ist nicht bekannt, wo sich diese Personen aufhalten. Die Eidgenössische Migrationskommission (EKM) hat im Dezember 2019 festgehalten,

¹ Staatssekretariat für Migration SEM, *Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2022, neurechtliche Fälle*, abgerufen am 6. November 2023 unter <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2022-neurecht.pdf.download.pdf/ber-monitoring-2022-neurecht-d.pdf>.

dass sich über die Aufenthaltssituation der Mehrheit der Personen mit „unkontrollierter Abreise“ nur spekulieren lässt.²

Da dem Kanton Thurgau mehr Personen im beschleunigten Verfahren und im Dublin-Verfahren zugewiesen werden, scheiden im Kanton Thurgau auch überproportional mehr Personen auf unbekanntem Wege aus dem System aus. Da nur wenige Fälle im Inland wieder aufgegriffen und dem Kanton Thurgau zum erneuten Vollzug zugeführt werden, ist davon auszugehen, dass viele dieser Menschen irregulär weiterreisen.

Frage 4

Das Bundes-Konzept, das die Unterstützung von ausreisepflichtigen Menschen auf die Nothilfe beschränkt, ist kein neues Instrument zur Förderung der Ausreise bei rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden. Die Nothilfe ist Folge eines rechtsstaatlichen Asylverfahrens. Es ist letztlich die Konsequenz des Rechtsstaates, dass bei konsequenter Weigerung der Ausreisepflicht nachzukommen, die staatliche Hilfe auf Nothilfe beschränkt wird, um die Ausreise zu fördern.

Fälle, in denen es nicht zu einem Wegweisungsvollzug kommt, weil die Identifizierung nicht gelingt, eine Person dafür nicht kooperiert und deshalb vom Heimatstaat keine für eine Rückführung zwingend notwendigen Ersatzreisepapiere ausgestellt werden, wird es auch weiterhin geben.

Aus Sicht des Regierungsrates hat das revidierte AsylG vom 1. März 2019 für den Kanton Thurgau in Bezug auf die Unterbringung und Ausrichtung der Nothilfe an ausreisepflichtige Personen keine signifikanten Auswirkungen. Es kann daher weder von einem Erfolg noch von einem Misserfolg gesprochen werden. Als positive Auswirkung kann sicher die im Zuge der Kantonalen Nothilfestrategie (KNS) im Jahr 2019 eingeführte klare räumliche Trennung zwischen der Unterbringung von Personen mit Bleibeperspektive in Durchgangsheimen und von ausreisepflichtigen Personen in Nothilfeunterkünften erwähnt werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



² Vgl. auch Eidgenössische Migrationskommission (EKM), Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden: Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven, abgerufen am 6. November 2023 unter <https://www.ekm.admin.ch/dam/ekm/de/data/dokumentation/materialien/kurzber-ausscheiden-asylsystem.pdf.download.pdf/kurzber-ausscheiden-asylsystem-d.pdf>.